

Vereinssatzung des Jugendfördervereins



JFV Union 18 von 2018 e.V.

Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Allgemeines, Präambel.....	2
§ 2 Name, Sitz, Vereinsfarben, Wappen.....	2
§ 3 Zweck.....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 5 Geschäftsjahr.....	3
Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10 Mitgliedsbeiträge.....	5
Organe des Vereins.....	5
§ 11 Organe des Vereins.....	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Der Vorstand.....	7
Stammvereine und Finanzen.....	9
§ 14 Teilnahmerecht der Stammvereine.....	9
§ 15 Finanzen.....	9
§ 16 Kassenprüfung.....	9
§ 17 Beitritt weiterer Stammvereine.....	10
§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens.....	10
Allgemeine Schlussbestimmungen.....	10
§ 19 Inkrafttreten.....	10

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Präambel

- (1) Die Satzung des JFV Union 18 von 2018 e.V. (kurz: JFV Union 18) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für das weibliche und das männliche Geschlecht gleichermaßen.
- (2) Der Gründung des JFV Union 18 liegt der Gedanke zugrunde, im Hinblick auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel die Fußball-Jugendarbeit der Stammvereine SV Taaken e.V., TuS Hellwege e.V., TSV Böttersen/Höperhöfen e.V., TuS Reeßum e.V., SV Horstedt e.V., TV Hassendorf e.V. und TV Sottrum e.V. (nachfolgend Stammvereine genannt) zu bündeln, zu sichern und zu intensivieren.

Die Gründung des JFV Union 18 versteht sich als eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.
- (3) Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Vereinen werden zusätzlich in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 2 Name, Sitz, Vereinsfarben, Wappen

- (1) Der Verein führt den Namen JFV Union 18 von 2018 e.V. (kurz: JFV Union 18) und geht gemäß Kooperationsvertrag vom 12.03.2018 aus dem Zusammenschluss der A- bis G-Junioren der unter §1 (2) benannten Stammvereine hervor.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 27367 Sottrum.
- (4) Die offiziellen Vereinsfarben sind rot schwarz.
- (5) Das offizielle Vereinswappen ist oben abgebildet.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird stets nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Einhaltung parteipolitischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität verfolgt.
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports von Junioren und Juniorinnen verwirklicht.
- (4) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane und Übungsleiter können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach den Entschädigungssätzen des LSB erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand, diese ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt.
- (4) Der Verein soll Mitglied im Landessportbund Niedersachsen (LSB) und im

Niedersächsischen Fußballverband (NFV) werden. Er ist an die Satzungen der Fachverbände, in denen er Mitglied ist, gebunden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Mitgliedschaften in anderen, seinen Zwecken dienenden Organisationen erwerben.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Ferner sind die Stammvereine Mitglied des JFV Union 18.
- (2) Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern aus den Stammvereinen
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs.
- (5) Ordentliche und jugendliche Mitglieder, insofern sie natürliche Personen sind, müssen Mitglied in einem der Stammvereine sein.
- (6) Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend, jedoch ist abweichend davon die Mitgliedschaft in einem Stammverein nicht Voraussetzung.
- (7) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die sich um den Jugendfußballsport oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die im Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 26.02.2018 benannten Personen werden im Sinne der Verschmelzung der Jugendfußballabteilungen nach § 18b der Spielordnung des NFV (Stand: 07-2014) mit Unterschrift eines gesetzlichen Vertreter Mitglied in der JFV Union 18.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds respektive bei juristischen Personen mit deren Auflösung

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) mit dem Ende der Mitgliedschaft im entsprechenden Stammverein
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Strafgefordernungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport auszuüben.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbunds Niedersachsen, der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (6) Für Strafen, die Sportgerichte gegen einzelne Spieler und Sportler sowie gegen Funktionäre aussprechen, haftet das Mitglied selbst. Soweit diese Strafe aufgrund von Vorschriften der Sportgerichtsbarkeit vom Verein bezahlt worden sind, besteht gegenüber dem Verein volle Ersatzpflicht. Der Vorstand kann durch Beschluss von der Geltendmachung der Ersatzpflicht absehen.
- (7) Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet
 - a) die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge im Voraus zu entrichten. Bei Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Mitglied. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.
 - b) den Weisungen des Vorstands und der Übungsleiter zu folgen.
 - c) alle Änderungen, die die Be- und Verarbeitung der persönlichen Daten als Vereinsmitglied betreffen, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder der Stammvereine werden im JFV Union 18 beitragsfrei gestellt.
- (2) Die Stammvereine sind von der Beitragspflicht befreit, verpflichten sich jedoch zur Zahlung der im Kooperationsvertrag vereinbarten und festgelegten Umlage.
- (3) Von Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mindesthöhe eines Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge

§ 12.1 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch eine schriftliche oder elektronische Textform unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
- (2) Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12.2 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmung über Anträge und Beschlüsse gilt bei Stimmgleichheit der Antrag bzw. der Beschluss als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen sind durchzuführen, sofern einer der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Versammlungsleiter
 - c) Protokollführer
 - d) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) Tagesordnung
 - f) einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - g) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12.3 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Stammvereine werden durch jeweils 3 Stimmenberechtigte, von ihnen benannte, Mitglieder vertreten, wobei diese dem Vorstand bzw. Jugendausschuss angehören sollen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des JFV Union 18 besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - o dem ersten Vorsitzenden,
 - o dem zweiten Vorsitzenden,
 - o dem Schriftführer,
 - o dem Kassenwart,
 - o dem Leiter Jugendfußball,
 - o dem Leiter Kinderfußball und

- dem Fußballobmann.
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
- dem geschäftsführenden Vorstand,
 - Beisitzer Arbeitsbereich Turniere & Veranstaltungen,
 - Beisitzer Arbeitsbereich Sponsoring & Bekleidung,
 - Beisitzer Arbeitsbereich Ausbildung & Trainer,
 - Beisitzern Arbeitsbereich Medien & Kommunikation.
- (2) Generell gilt: Ist in der Satzung vom Vorstand die Rede, ist der gesamte Vorstand aus a) + b) gemeint. Es sei denn, es ist explizit der Zusatz geschäftsführend oder erweitert aufgeführt.
- (3) Eine Person des geschäftsführenden Vorstands kann nicht zur selben Zeit zwei Positionen des geschäftsführenden Vorstands besetzen.
- (4) Eine Person des geschäftsführenden Vorstands kann zusätzlich Positionen im erweiterten Vorstand bekleiden. Die Anzahl der Personen im erweiterten Vorstand reduziert sich dementsprechend.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Arbeitsbereiche, Mannschaften und Übungsleiter. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
- (8) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der erste Vorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer und
 - d) der Kassenwart.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei immer der erste oder zweite Vorsitzende beteiligt sein muss.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(10) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme: ein Vertreter eines Stammvereins wird von seinem Stammverein vorgeschlagen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(11) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Stammvereine und Finanzen

§ 14 Teilnahmerecht der Stammvereine

Vorstandsmitglieder der Stammvereine sind jederzeit befugt als Gäste an Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

§ 15 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Stammvereine, Kooperationen, Umlagen, Sonderbeiträgen, Sportveranstaltungen, Sponsoren und Werbepartnern, Spenden, öffentlichen Mitteln und Zuschüssen und – sofern erhoben – eigenen Mitgliedsbeiträgen.

(2) Der Verein erhält von den Stammvereinen auf Grundlage des Kooperationsvertrags Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und Zahlungstermine der Zuwendungen werden auf Basis des Kooperationsvertrags von den Vorständen der Stammvereine gemeinsam mit dem Vorstand des JFV Union 18 zur Hälfte eines Geschäftsjahrs festgelegt.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) 2 Stammvereine stellen jeweils einen Kassenprüfer. Dies sollten die Kassenwarte der Stammvereine sein. Sie können durch ein anderes Vorstandsmitglied des jeweiligen Stammvereins vertreten werden. Generell darf kein Mitglied des Vorstands des JFV Union 18 Kassenprüfer sein.

(2) Eine Kassenprüfung kann durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der Stammvereine durch ihren Kassenwart oder einen Vertreter anwesend sind. Eine Einladung zur Kassenprüfung ist durch den Vorstand des JFV Union 18 mindestens 14 Tage vor dem Termin der Kassenprüfung an die Vorstände der Stammvereine zu richten.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Beitritt weiterer Stammvereine

(1) Der JFV Union 18 ist offen für den Beitritt weiterer Stammvereine.

(2) Sofern weitere Vereine dem JFV Union 18 beitreten wollen, können sie dies unter den Voraussetzungen des Kooperationsvertrags, des Spaltungs- und Übernahmevertrags und mit Zustimmung des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung des JFV Union 18 durch Zeichnung des Kooperationsvertrags und des Spaltungs- und Übernahmevertrags erreichen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Die Kosten des Beitritts werden vom JFV Union 18 nicht übernommen sondern sind durch den beitretenden Verein zu tragen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins entsprechend des aktuellen Kostenschlüssels als Bestandteil des Kooperationsvertrags an die Stammvereine zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Stammverein zum Zeitpunkt der Übertragung unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, geht das anteilige Vermögen des Stammvereins an die entsprechende Gemeinde (Sitz des Stammvereins), die es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Jugendförderung zu verwenden hat.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.03.2018 beschlossen.

Sottrum, 12.03.2018

Vorstand	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum
1. Vorsitzender	Holtmann, Bönns	Liststr. 15 27367 Sottrum	24.09.1977
2. Vorsitzender	Kleinens, Marco	Vedenweg 4 27367 Hrusendorf	30.12.1972
Schriftführer	Grünbogen, Henning	Am Brink 23 27367 Reßsum	01.01.1979
Kassenwart	Schlosow, Cord	Eichenweg 1 27367 Reßsum	02.07.1974

Vorstand	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum
Leiter Jugendfußball	Gerke, Sven	Am Birkenwald 25 27367 Wessendorf	01.12.1970
Leiter Kinderfußball	Behrman, Andy	Vordem Dorfe 5 27367 Horstedt	13.12.1971
Fußballobmann	Leschmann, Andreas	Lange Gasse 11 27367 Sottrum	12.06.1971



1. Vorsitzender



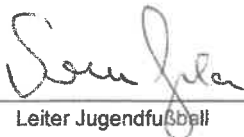
2. Vorsitzender



Kassenwart




Schriftführer



Leiter Jugendfußball



Leiter Kinderfußball



Fußballobmann